



Verordnung des Rektorats
über die Zuständigkeit in studienrechtlichen
Angelegenheiten und die Festlegung der
anzuwendenden Satzung für das
Masterstudium Computational Social Systems

VO 94000 ZSCS 151-01

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Lehr- und Studienentwicklung</i>	<i>VR Stefan Vorbach</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>14.06.2021</i>	<i>14.06.2021</i>	<i>29.06.2021</i>



Verordnung des Rektorats über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung für das Masterstudium Computational Social Systems

Die Rektorate der Universität Graz und der Technischen Universität Graz haben gemäß § 54e Abs. 3 UG festgelegt, welche Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der beteiligten Universitäten im Rahmen des Masterstudiums Computational Social Systems (CSS) zur Anwendung kommen.

Zuständigkeit studienrechtlicher Organe

§ 1

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach Wahl der Studierenden entweder an der Universität Graz oder der Technischen Universität Graz.
- (2) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich nicht auf eine bestimmte Prüfung beziehen, ist das Rektorat oder studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der die Zulassung zum Studium erfolgt ist. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - Meldung der Fortsetzung des Studiums
 - Erlöschen der Zulassung
 - Beurlaubung
 - Studienbeitrag
 - Verleihung des akademischen Grades
 - Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
 - Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements
 - Genehmigung einer Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer
 - Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG
 - Entgegennahme der Meldung des Themas von Masterarbeiten
 - Betrauung von Lehrenden mit der Betreuung von Masterarbeiten und Zuweisung von Studierenden zu BetreuerInnen
 - Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplares der Masterarbeit
 - Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Masterarbeiten
 - Nichtigerklärung von Beurteilungen von Masterarbeiten
 - Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten
 - Ausschluss vom Studium aufgrund von Gefährdung
 - Ausschluss vom Studium aufgrund eines Plagiats

- (3) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich auf eine bestimmte Prüfung beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der der/die Studierende im konkreten Fall die betreffende Prüfung ablegt. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
- Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
 - Einsetzung von PrüferInnen und Prüfungskommissionen
 - Abbruch von Prüfungen
 - Aufhebung von Prüfungen
 - Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie Masterarbeiten
 - Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Prüfungen
 - Nichtigerklärung von Beurteilungen
- (4) Für die Durchführung der Masterprüfung und sämtliche studienrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Masterprüfung ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der die Zulassung zum Studium erfolgt ist.

Anzuwendende Satzung

§ 2

- (1) Für Angelegenheiten gem. § 1 Abs. 1, 2 und 4 sind die Satzung, Verordnungen und Richtlinien jener Universität anzuwenden, an der der/die Studierende zum Studium zugelassen wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Zulassungen an der Technischen Universität Graz bezüglich der Zulassungsfristen die Satzung der Universität Graz anzuwenden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist bei allen Anerkennungsanträgen, die im Rahmen des Masterstudiums CSS gestellt werden, § 36 Abs. 4 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz idF Mitteilungsblatt vom 10.06.2020, 33.a Stück, 71. Sondernummer nicht anzuwenden.

§ 3

- (1) Für Angelegenheiten gem. § 1 Abs. 3 sind die Satzung, Verordnungen und Richtlinien jener Universität anzuwenden, an der der/die Studierende die betreffende Prüfung ablegt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist bezüglich der Anzahl der Wiederholungen von Prüfungen § 28 Abs. 1 Satzungsteil Studienrecht der TU Graz idF Mitteilungsblatt vom 04.07.2018, 19. Stück, 326., anzuwenden.

In-Kraft-Treten

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Für das Rektorat:
Kainz